



Stadt Halle (Saale) · 06100 Halle (Saale)

An den Stadtratsvorsitzenden
der Stadt Halle (Saale)
Herrn Lange

und

die Stadträtinnen und Stadträte
des Stadtrates der Stadt Halle (Saale)

29 . April 2016

Information zum Widerspruch des Oberbürgermeisters gegen den Beschluss des Stadtrates zur Jugendhilfeplanung der Stadt Halle (Saale) – Teilplan für die Leistungen der präventiven Jugendhilfe (§§ 11 – 13, 14, 16 SGB VIII)

Vorlagen-Nr.: VI/2015/00655

hier: Schreiben des Landesverwaltungsamtes vom 14. April 2016

Sehr geehrter Herr Stadtratsvorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren,

in der vorbezeichneten Angelegenheit informiere ich Sie über die Entscheidung des Landesverwaltungsamtes über meinen Widerspruch gegen den Beschluss des Stadtrates (VI/2015/00655) zur Jugendhilfeplanung der Stadt Halle (Saale) – Teilplan für die Leistungen der präventiven Jugendhilfe (§§ 11 – 13, 14, 16 SGB VIII).

Das Landesverwaltungsamt hat mit beigefügtem Schreiben vom 14. April 2016 mitgeteilt, dass der vorgenannte Beschluss des Stadtrates nicht beanstandet wird. Nach Auffassung des Landesverwaltungsamtes sind mit der Beschlussfassung im Ergebnis keine Haushaltsgrundsätze verletzt worden. Insbesondere habe der Stadtrat mit der Bereitstellung von ca. 10 zusätzlichen Vollzeitstellen im Bereich der präventiven Jugendhilfe ab dem Jahr 2016 nicht den ihm zustehenden Spielraum bei der Budgethoheit überschritten. Darüber hinaus seien auch keine Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen jugendhilferechtliche Vorschriften ersichtlich. Eine weitere Würdigung zu den übrigen Widerspruchsründen vom 13. Oktober 2015 lässt sich dem Schreiben des Landesverwaltungsamtes nicht entnehmen.

Die Verwaltung wird unter Berücksichtigung des bereits erfolgten Kompromisses bei den Angeboten der Schulsozialarbeit vom 10. November 2015 und der Verständigung mit den bildungs- bzw. jugendhilfepolitischen Sprechern der Fraktionen den oben genannten Beschluss nunmehr vollziehen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Anlage

Schreiben des Landesverwaltungsamtes vom 14. April 2016

Fachbereich Recht (30)					
1	2	3	4	5	6
z. Ent.	20. April 2016				7
Ent.	Eing. 438				8
z. A.	Weiterleitung an:				9
Az.	R		10	9	



SACHSEN-ANHALT

LANDESVERWALTUNGSAMT

Referat Kommunalrecht,
Kommunale Wirtschaft
und Finanzen

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

Stadt Halle (Saale) 8534	
Büro des Oberbürgermeisters	
Weitergabe an: 11.06	
FB Recht	
mbu Bearb. 18. April 2016	
mit der Bitte um:	
<input type="checkbox"/> Bearbeitung	
<input type="checkbox"/> Stellungnahme	
<input type="checkbox"/> Verantwortung für	
<input type="checkbox"/> Inhalt	
<input type="checkbox"/> und Inhalt	

Stadt Halle (Saale)
Herrn Oberbürgermeister
Marktplatz 1
06108 Halle (Saale)

Widerspruch gegen den Beschluss des Stadtrates vom 28.10.2015 zur Jugendhilfeplanung der Stadt Halle (Saale) - Teilplan für die Leistungen der präventiven Jugendhilfe (§§ 11- 13, 14, 16 SGB VIII)

Halle (Saale), 19. Apr. 2016

Ihr Zeichen: 10.11.2015

Mein Zeichen: 206.1.3-10111-hal-12

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Wiegand,

Bearbeitet von:
Frau Jahnke

Almut.Jahnke@lvwa.sachsen-anhalt.de

mit Bericht vom 10.11.2015 haben Sie den oben näher bezeichneten Widerspruch gemäß § 65 Absatz 3 Satz 5 KVG LSA zur Entscheidung vorgelegt.

Tel.: (0345) 514-1356

Fax: (0345) 514-1414

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage teile ich Ihnen mit, dass der Beschluss Nr.: VI/2015/00655 vom 28.10.2015 nicht beanstandet wird.

Am 30.09.2015 beschloss der Stadtrat unter der Vorlagen-Nr.: VI/2015/00655 abweichend vom Vorschlag der Verwaltung und unter Berücksichtigung eines Änderungsantrages des Jugendhilfeausschusses einen Teilplan für die Leistungen der präventiven Jugendhilfe.

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Mit Schreiben vom 13.10.2015 widersprachen Sie diesem Beschluss.

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@lvwa.sachsen-anhalt.de

Nachdem sich der Stadtrat in seiner Sitzung am 28.10.2015 nochmals mit dieser Angelegenheit befasste und bei seiner Beschlussfassung vom 30.09.2015 blieb, erhoben Sie erneut unter dem 10.11.2015 Widerspruch.

Internet:
www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de

Diesen legten Sie mir zur abschließenden Entscheidung vor.

E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Sie begründen Ihren Widerspruch damit, dass der von der Verwaltung vorgelegte Teilplan nach § 80 SGB VIII den gesetzlichen Auftrag nach Maßgabe von § 27 SGB I bedarfsgerecht und unter Beachtung des Gebots der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung erfüllt.

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00
BIC MARKDEF1810
IBAN DE2181000000081001500

Der vom Stadtrat auf Grund des Änderungsantrages des Jugendhilfeausschusses gefasste Beschluss verstoße hingegen gegen den Grundsatz einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung.

Mit der zweiten Widerspruchseinlegung zogen Sie Ihren Widerspruch im Bereich der Schulsozialarbeit teilweise zurück.

Gemäß § 98 Absatz 2 KVG LSA ist die Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu führen.

Bei den Merkmalen einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung handelt es sich um auslegungsbedürftige unbestimmte Rechtsbegriffe, bei deren Anwendung den Gemeinden Spielräume zu belassen sind. Ein Eingreifen der Kommunalaufsicht zur Durchsetzung des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit setzt danach die Feststellung voraus, dass die Gemeinde den ihr in diesem Zusammenhang zu belassenden Spielraum in nicht mehr vertretbarer Weise überschritten hat.

Strittig sind hier die Verteilung und der Bedarf von Vollzeitstellen im Bereich der präventiven Jugendhilfe ab dem Jahr 2016. Im Kern geht es um die Bereitstellung von ca. 10 zusätzlichen Vollzeitstellen. Diese Beschlussfassung ist Ausfluss der dem Stadtrat unmittelbar zustehenden Budgethoheit. Die Befugnis zur Festsetzung der einzelnen Ansätze des Haushaltsplanes und der Stellenanzahl des Stellenplans obliegt ausschließlich der Vertretung. Insofern wird mit Ihrem Widerspruch unzulässig in das Budgetrecht des Stadtrates eingegriffen.

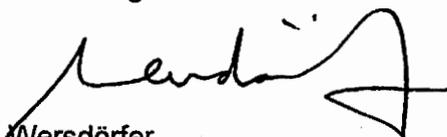
Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass der Ergebnisplan 2016 der Stadt Halle (Saale) einen geringfügigen Überschuss ausweist und sich die Stadt nicht in der Haushaltskonsolidierung befindet.

Insoweit vermag ich keinen Verstoß gegen haushaltsrechtliche Vorschriften zu erkennen.

Anhaltspunkte für einen Verstoß der Teilplanungen gegen jugendhilferechtliche Vorschriften i. S. von SGB VIII sind ebenfalls nicht ersichtlich, so dass ein kommunalaufsichtliches Einschreiten nicht in Betracht kommt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Wersdörfer